

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 50

Diez, Freitag den 7. März 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verordnung.

Auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) und der Verordnung vom 24. November 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1082) über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten sowie der Verordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 604) wird für den Unterlahn-Kreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Vom 12. März d. Js. ab findet in allen Gemeinden des Kreises eine Bestandsaufnahme an Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse einschließlich der darauf hergestellten Erzeugnisse (Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flocken) statt.

§ 2.

Die Vorratsfeststellung erfolgt durch besonders gebildete Feststellungsausschüsse.

§ 3.

Die Besitzer der vorgenannten Getreidearten und Lebensmittel sind verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Vorräte nach den einzelnen Arten getrennt aufzusuchen und die Säcke mit haltbaren Anhängzetteln zu versehen. Die Vorräte, die den Besitzern zur Ernährung der Selbstversorger, zur Verfütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes und als Saatgut zustehen, sind getrennt von den übrigen Vorräten aufzubewahren und den Feststellungsausschüssen besonders als Selbstversorgerbedarf anzugeben.

§ 4.

Die Besitzer der obgenannten Vorräte haben den Feststellungsausschuss bei dem Nachwiegen der Vorräte sowie bei den sonst erforderlichen Arbeiten in jeder Weise zu unterstützen. Auch haben sie die Durchsuchung sämtlicher Räume sowohl im Wohnhaus als in dem übrigen Gehöfte, in denen Vorräte vermutet werden, zu gestatten und die von dem Feststellungsausschuss verlangten Auskünfte richtig zu erteilen.

§ 5.

Die von dem Feststellungsausschuss vorgenommenen Feststellungen sind von dem Besitzer der Vorräte oder seinem Stellvertreter in den ausgefüllten Formblättern durch Unterschrift als richtig anzuerkennen.

§ 6.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 3. März 1919.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahn-Kreises.
(gez.) Thon.

J.-Nr. II. 1785.

Diez, den 2. März 1919.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung sofort in den Gemeinden bekannt zu geben und für eine geordnete Durchführung der angeordneten Feststellung einzutreten. Mit der Vorratsfeststellung und der Abnahme wird am Mittwoch, den 12. März d. Js. begonnen werden. Der Feststellungsausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Beisitzer und aus mindestens 2 aus Ihrer Gemeinde zu ernennenden Personen zusammen. Die Herren Bürgermeister gehören dem Feststellungsausschuss Ihrer Gemeinde als Auskunftsperson an. Ebenso wird die Gendarmerie in dieselben kommandiert. Den Anordnungen des Vorsitzenden, dem die Entscheidung allein zusteht, ist in allen Fällen nachzukommen. Für die Bestellung der aus jeder Gemeinde dem Ausschuss hinzutretenden Mitglieder kommen in erster Linie Leute in Betracht, die mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen vertraut sind, die aber bei dem Nachwiegen usw. des Getreides mithelfen können. Das Eintreffen der Mitglieder des Feststellungsausschusses und der Beginn der Arbeit wird Ihnen von dem Vorsitzenden rechtzeitig mitgeteilt werden.

Die Abnahme der überschüssigen Getreidemengen hat möglichst sofort zu erfolgen.

Für die Feststellung und Abnahme des Getreides sind die vorgeschriebenen Vordrucke, Formular A für Brotgetreide (Roggen und Weizen), Formular B für Hafer und Gerste und Formular C für Hülsenfrüchte, die Ihnen in den nächsten Tagen zugehen, zu verwenden. Damit die Nachprüfung und Abnahme glatt vonstatten gehen, ersuche ich die Herren Bürgermeister, je eine Nachweisung so vorzubereiten.

len, daß bei der Feststellung selbst nur noch Spalten auszufüllen sind, die nicht früher ausgefüllt werden können. Sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe sind in die Liste mit aufzunehmen und zwar in der Reihenfolge, wie sie in der Nachweisung über den Ernteertrag angeführt sind.

In den Formularen ist vorgesehen, wieviel die Selbstversorger zur Ernährung vom 15. April bis 15. August 1919 zurückbehalten dürfen. Es ist der 15. April 1919 deshalb gewählt, weil die Mahl- und Schrottkarten bis dahin ausgestellt sind.

Nach den erlassenen Bestimmungen können zur menschlichen Ernährung, zur Verfütterung und zur Aussaat zurückbehalten werden:

A. zur menschlichen Ernährung:

1. Brotgetreide (Roggen, Weizen und Wehl) für die Zeit vom 15. April bis 15. August 1919 — 4 Monate — 72 Pfund
2. Gerste und Hafer insgesamt 16 Pfund pro Person.
3. Hülsenfrüchte 8 Pfd. pro Person.

B. zur Verfütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes:

1. für jedes Pferd und Maultier für die Zeit vom 15. April bis 15. August 1919 — 122 Tage à 3 Pfd. — 366 Pfd.
2. für jedes Zugpferd, das schwere Arbeit leistet, die Zulage für 77 Tage, à 2 Pfd., 154 Pfd.,
3. für jeden Zugochsen für die Zeit vom 15. April bis 31. Mai 1919 — 46 Tage à 1½ Pfd. — rd. 70 Pfd.,
4. für jede Zugkuh unter Beschränkung von zwei Kühen für den einzelnen Betrieb für die Zeit vom 15. April bis 31. Mai 1919 — 46 Tage à 1 Pfd. — 46 Pfd.,
5. für jeden Zuchtbullen für die Zeit vom 15. April bis 15. August 1919 — 122 Tage à ¼ Pfd. — rd. 92 Pfd.,
6. für jeden Eber (Hafer oder Gerste) für 122 Tage à ½ Pfd., 61 Pfd.,
7. für jede Zuchtsau und Wurf (an Gerste oder Hafer) 100 Pfd.

C. zur Aussaat:

1. Sommer-Roggen auf den Hektar 160 Kg.,
2. Sommer-Weizen auf den Hektar 185 Kg.,
3. Gerste auf den Hektar 160 Kg.,
4. Hafer auf den Hektar 150 Kg.,
mit Ausnahme der Gemeinden Becheln, Charlottenberg, Hönberg, Kemmenau, Reiert, Winden und Zimmerchied, die auf den Hektar 200 Kg. verwenden dürfen.
5. Erbsen und Bohnen auf den Hektar 200 Kg.

Zur genauen Feststellung der vorhandenen Vorräte ist die Stellung einer Wage mit den erforderlichen Gewichten notwendig. Auch ist dafür zu sorgen, daß ein Fuhrwerk, das die beschlagnahmten Mengen zur Abnahmestelle oder in einen von Ihnen sicherzustellenden, verschließbaren Raum bringt, vorhanden ist. Der zu stellende Wagenführer, der zuverlässig sein muß, hat sich an der Verladung der Säcke zu beteiligen.

Ich ersuche und erwarte, daß alles geschieht, damit sich die Arbeiten überall glatt vollziehen und keine Unterziehungen von Getreide stattfinden.

Wegen der Ablieferung der abgenommenen Getreidepp. Mengen haben Sie sich als Unterkommissionär sofort mit der Martin Fuchs G. m. b. H. in Diez in Verbindung zu setzen.

Von den aufgestellten Listen ist mir je 1 Stück nach ordnungsmäßiger Aufrechnung und Bescheinigung der Richtigkeit sofort einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Nichtamtlicher Teil

Gesundheitspflege.

— Eine Weltkonferenz für die menschliche Gesundheit. Das internationale Komitee des Genfer Roten Kreuzes hat beschlossen die Verbände der Roten Kreuz-Organisation zu einer großen Konferenz zusammenzurufen, in der Vertreter aus der ganzen Welt vereinigt sein sollen: die Zusammenkunft soll 30 Tage nach Unterzeichnung des Friedens in Genf stattfinden. Ein Ausschuss ist zu diesem Zweck von den Roten Kreuz-Organisationen in Frankreich, England, den Vereinigten Staaten, Italien und Japan gebildet worden, dessen Leitung der Präsident des amerikanischen Roten Kreuzes, Herr H. P. Davison, übernommen hat. Die Ziele der Weltkonferenz sind nach Mitteilung des Präsidenten Davison: Schaffung von Einrichtungen für das öffentliche Gesundheitswesen, Schutzmaßnahmen gegen die Tuberkulose, und gegen Geschlechtskrankheiten, Erziehungshilfe für schwache Kinder, internationale Vorkehrungen gegen Hungersnot, Cholera usw. Der Ausschuss wird sofort sein Hauptbüro in Cannes einrichten und beabsichtigt, die hervorragendsten fachmännischen Autoritäten auf dem Gebiete der Gesundheitspflege, der Tuberkulosebekämpfung und der Kinderwohlfahrt zur Mithilfe zu berufen. Diese Genfer Weltkonferenz des Roten Kreuzes soll das unmittelbare Ergebnis und den bedeutungsvollsten Schlußakt des Völkerbundes darstellen.

Vermischte Nachrichten.

* Die Leiche des Millionärs im Koffer. Aus Genf meldet Wolff: Die Genfer Polizei entdeckte in einem Koffer die Leiche des Dresdener Millionärs Paul Gerstetter, der im Hotel Beau Rivage wohnte. Er ist am 6. Januar von einem gewissen Marcel Herchmann mittels Revolver getötet worden. Es fehlt ein Betrag von 20 000 Franken. Die Polizei ist dem Raubmörder auf der Spur.

Brennholzverkauf.

Die Oberförsterei Welschnendorf zu Montabaur verkauft Montag, den 10. März von vormittags 10 Uhr in der Gastwirtschaft Zerbach zu Arzbach aus dem Schutzbezirk Arzbach, Distr. 37 u. 40 „Sonnenberg“: Buchen: 1004 Km. Scheit und Knüppel und 103 30 Hat. Wellen 3. Kl. Die Schläge liegen im Bereiche des amerikanischen Besatzungsgebiets. Es ist zur Holzabfuhr über Ems für die Fuhrleute außer dem Personalausweis noch die schriftliche Genehmigung des amerikanischen Kommandos zu Coblenz zur Betretung des von französischen Truppen besetzten deutschen Gebietes erforderlich.

Holzversteigerung.

Freitag, den 14. März 1919,
vormittags 9 Uhr

anfangend, werden im Gemeindevald Singhofen, Distrikt Gericht, Langenader, Krbächerkopf:

- 100 Eichenstämme von 45 Festm.,
- 30 Eichen-Schichtmutholz, 20 Festm.,
- 200 Nadelholzstämme, 53 Festm.,
- 2000 Stangen, 1. bis 4. Kl., 68 Festm.

an Ort und Stelle meistbietend versteigert. Zusammenkunft Distrikt Gericht an der alten Bezirksstraße. Sämtliches Holz lagert auf guter Abfahrt in nächster Nähe der Bezirksstraße Coblenz-Wiesbaden.

Singhofen, den 4. März 1919.

Der Bürgermeister.
Winter.

Gesehen und genehmigt.
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.